

842 K 13/23



Beschluss Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 14. Mai 2025, 10:00 Uhr,
im Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Saal/Gebäude 202 A,**

versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Niederrad Blatt 7101, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 643/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Niederrad	27	12/8	Gebäude- und Freifläche, Heinrich-Seliger-Str. 8-30 und Herbert-Boehm-Straße 15-17	11356
	Niederrad	27	12/11	Gebäude- und Freifläche, Herbert-Boehm-Straße 11 und 13	2464
	Niederrad	27	12/10	Gebäude- und Freifläche, Herbert-Boehm-Straße 7 und 9	2108

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 76 gekennzeichneten Wohnung nebst Kellerraum und Dachbodenabstellraum und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blätter 7026 bis 7169) sowie teilweise in der Veräußerung.

3-Zimmer-Wohnung im 1. OG links nebst Kellerraum und Dachbodenabstellraum, Wohnfläche ca. 70,38 m².
Baujahr ca. 1957. Haus Heinrich-Seliger-Straße 26.

Die erste Beschlagnahme ist wirksam geworden am 28.03.2023.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 270.000,00 €.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
1 Woche vor Termin unter Angabe des Kassenzzeichens: **127126702011**.